

Hohes Niveau der Kommentare zur Bundesverfassung



Bernhard Waldmann,
Eva Maria Belser,
Astrid Epiney (Hrsg.)
Bundesverfassung, Basler
Kommentar

Helbing, Basel 2015,
3012 Seiten, Fr. 448.–



Bernhard Ehrenzeller, Benjamin
Schindler, Rainer J. Schweizer,
Klaus A. Vallender (Hrsg.)
Die schweizerische Bundes-
verfassung, St. Galler Kommentar,
3. Auflage

Dike/Schulthess, Zürich 2014,
3320 Seiten, Fr. 450.–

Ein erster Blick auf die beiden Kommentare zur Bundesverfassung lässt erwarten, dass der St. Galler Kommentar umfangreicher ausfällt. Er umfasst zwei Bände in der Grösse eines Basler Kommentars. Dieser Eindruck täuscht jedoch: Die Seitenzahlen beider Werke sind nahezu gleich. Unterschiedlich ist nur das Papier.

Auffällig ist, dass der St. Galler Kommentar vollständig auf Fussnoten verzichtet. Dies führt teilweise zu mehrzeiligen Unterbrechungen des Fliesstextes, womit dessen Lesbarkeit erschwert wird. Vergleichbar sind die umfangreichen Stichwortverzeichnisse in den beiden Kommentaren. Im St. Galler Kommentar ist die Liste mit Materialien und Literatur zu den einzelnen Artikeln aber umfassender.

Inhaltlich weichen die Kommentare verschiedentlich voneinander ab. Gleiche Thematiken werden unterschiedlich detailliert ausgeführt und einzelne Aspekte mehr oder weniger gewichtet. Bei-

“Tendenziell arbeitet der St. Galler Kommentar mehr mit Beispielen”

de Kommentare gewähren aber dennoch eine umfassende Darstellung der einzelnen Artikel der Bundesverfassung. Da in beiden Kommentaren je rund 80 Autoren mitwirken, lässt sich die Qualität der Kommentare insgesamt kaum vergleichen. Tendenziell wird im St. Galler Kommentar mehr mit Beispielen gearbeitet. Auch werden vermehrt Bezüge zu angren-

zenden Thematiken eingebracht als im Basler Kommentar.

Insgesamt ist der St. Galler Kommentar bei den meisten Artikeln etwas ausführlicher. Als zusätzlicher Service werden darin verschiedene Kapitel oder zusammenhängende Artikel mit wertvollen analysierenden Vorbemerkungen eingeleitet, so zum Beispiel Artikel 7 bis 36 BV (Grund- und Menschenrechte). Im später erschienenen Basler Kommentar konnten zusätzlich die Vorlagen über die medizinische Grundversorgung, zum Schutz von Kindern vor Pädophilen sowie zur Präimplantationsdiagnostik eingearbeitet werden.

Insgesamt bewegen sich beide Kommentare auf einem hohen Niveau – mit einigen inhaltlichen Vorteilen zugunsten des St. Galler Kommentars. **Kurt Berger**